



Informationen zur Anlage 23 AVR

Ab 2022 höheres Stundenentgelt im Fahrdienst

Für die Beschäftigten im Fahrdienst, die nach § 6 der Anlage 23 AVR Caritas eingruppiert sind, erhöht sich ab dem 1. Januar 2022 das Stundenentgelt. Grund ist eine Änderung des DRK-Reformtarifvertrags vom 22. Februar 2021.

Wir erläutern in dieser Sonder-Info, was es für Beschäftigte im Fahrdienst zu beachten gibt.

Fahrdienst nach AVR – zwei Anwendungsbereiche

Die Anlage 23 AVR beinhaltet „Besondere Regelungen für Fahrdienste“, also den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, behinderten und kranken Menschen im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

Die Mitarbeitenden im Fahrdienst erhalten eine von der normalen Eingruppierung in Anlage 2 AVR abweichende Vergütung.

- **Anwendung § 3 der Anlage 23 AVR**

Die Vergütung bemisst sich bei Anwendung des § 3 der Anlage 23 AVR nach dem Stundenentgelt der Vergütungsgruppe 11, Stufe 1 der Anlage 3 AVR. Im Jahr 2021 beträgt diese Stundenvergütung davon abweichend 94 Prozent der festgelegten Vergütung, in den Jahren 2022 und 2023 96 Prozent.

- **Anwendung § 6 der Anlage 23 AVR**

Dienstgeber, die ab dem 15. Juni 2018 an einem Zuschlagsverfahren für Beförderungsleistungen teilnehmen, **können** abweichend von dem o.g. § 3 den Dienstverträgen ihrer Mitarbeitenden als Mindestinhalt das **Entgelt nach § 2 der Anlage 5 des DRK-Reformtarifvertrages** in der jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde legen. Wichtig: Diese Vergütung liegt nochmals unter dem Niveau der Vergütung nach § 3 der Anlage 23 AVR.

Besitzstandsregelungen

- Mitarbeitende, die **vor dem 31. Dezember 2013** bereits eine höhere Vergütung erhalten haben, sind von den Regelungen des § 3 Anlage 23 AVR nicht betroffen! Diese erhalten also 100 Prozent des Entgelts nach Vergütungsgruppe 11, Stufe 1 der Anlage 3 AVR.
- Mitarbeitende, die **bis zum 14. Juni 2018** eine Vergütung nach § 3 Anlage 23 AVR erhalten haben, erhalten diese weiter, auch wenn ihr Dienstgeber für die Vergütung der Beförderungsleistung § 6 anwenden werden kann.

Änderung des DRK-Reformtarifvertrags

Der § 6 der Anlage 23 AVR verweist auf den § 2 der Anlage 5 des DRK-RTV. Dieser wiederum verwies bislang auf den aktuell gültigen Mindestlohn (*derzeit 9,60 Euro, Stand Nov. 2021*).

Mit seiner Änderung vom 22. Februar 2021 nimmt der DRK-Reformtarifvertrag **Abstand vom gesetzlichen Mindestlohn** und verweist ab dem 1. Januar 2022 auf die eigene Tabelle des DRK-Reformtarifvertrags.

Dort heißt es:

„Für die Tätigkeiten nach § 1 wird ein Stundenentgelt ab 1. Januar 2022 in Höhe von 90 Prozent, ab 1. Januar 2023 in Höhe von 95 Prozent und ab 1. Januar 2024 in Höhe von 100 Prozent des Wertes der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 in der jeweils gültigen Fassung der Anlage A1 gezahlt.“

Die Stundenentgelte im Überblick

gültig seit / ab	§ 3 Anl. 23 AVR	§ 6 Anl. 23 AVR verweist auf DRK-RTV	Zum Vergleich gesetzlicher Mindestlohn
1. Juli 2021	11,29 Euro ¹	9,60 Euro	9,60 Euro
1. Januar 2022	11,53 Euro ²	10,47 Euro	(9,82 Euro)
1. April 2022	11,74 Euro ²	10,66 Euro	
1. Juli 2022			(10,45 Euro) ³

¹ abweichende Werte Region Ost:

Tarifgebiet Ost	10,48 Euro
Berlin	11,19 Euro
Hamburg und Schleswig-Holstein	11,33 Euro

² abweichende Werte Region Ost:

Tarifgebiet Ost	11,13 Euro
Berlin	11,82 Euro
Hamburg und Schleswig-Holstein	11,97 Euro

³ Kenntnisstand November 2021

Hinweis

Mitarbeiter nach Anlage 23 AVR erhalten weder Weihnachtsgeld noch Urlaubsgeld und auch keine Jahressonderzahlung, § 4.

Im Unterschied dazu haben Beschäftigte nach Anlage 5 DRK-Reformtarifvertrag neben dem Entgelt nach § 2 Anlage 5 DRK-RTV einen zusätzlichen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach § 23 DRK-RTV.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

www.akmas.de
Twitter @akmas_caritas
akmas@caritas.de

